

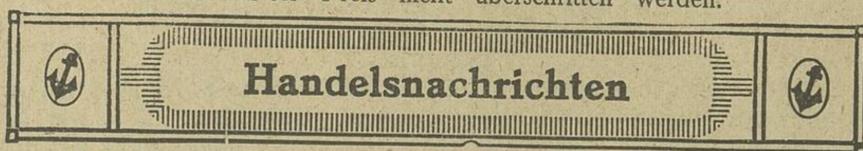
auf einigen Strecken ist geradezu eine Missernte zu verzeichnen. Im Westland wird der Stand der Trauben gut genannt, mit Ausnahme der Naturtrauben, die mißglückt sind. In einem großen Teile von Limburg ist der Stand schlecht, in Zandweer und Umgegend gut bis sehr gut, im übrigen ist er ziemlich gut oder gut.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam.)

**Teilweise Beschlagnahme von Weißkohl.**

Zur Winterversorgung des Heeres und der Bevölkerung sind große Mengen von Sauerkraut und von Dörrgemüse nötig. Der starke Einkauf von Weißkohl seitens der Gemeinden wie der Einzelhaushalte hat eine solche Steigerung der Preise herbeigeführt, daß die Sauerkraut- und Dörrgemüse-Industrie nicht mehr kaufen kann, ohne daß eine unerträgliche Verteuerung der Erzeugnisse eintreten müßte.

Da mit einer Höchstpreisfestsetzung dagegen nicht anzukämpfen ist, hat der Stellvertreter des Reichskanzlers deshalb auf Antrag des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch eine Verordnung über den Absatz von Weißkohl der Reichsstelle für Gemüse und Obst das Recht gegeben, zu bestimmen, daß in bestimmten örtlich abgegrenzten Bezirken der Absatz von Weißkohl ohne Rücksicht darauf, ob darüber bereits Verträge geschlossen sind, nur an sie oder ihre Kommissionäre zulässig sei. Nötigenfalls soll sie auch den Weißkohl enteignen können. Ausgenommen ist nur der Absatz an Verbraucher innerhalb des gesperrten Gebietes, sofern nicht mehr als 10 Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden. Die Kommissionäre sind angewiesen, alle ihnen angebotenen brauchbaren Kohlmengen abzunehmen. Die Preise, die die Kommissionäre höchstens zu zahlen berechtigt sind, sind nach Vorschlägen örtlicher Kommissionen bestimmt. Falls es ein Besitzer von Weißkohl zur Enteignung kommen lassen sollte, muß der Enteignungspreis unter jenem Preis festgesetzt werden; beim Kleinverkauf an den Verbraucher darf dieser Preis nicht überschritten werden.



**Bedingungen der Ausfuhrbewilligung für Kohl in den Niederlanden.**

Der Nederlandsche Staatscourant Nr. 234 vom 5. Oktober 1916 enthält drei Verordnungen des Landwirtschaftsministers vom gleichen Tage.

Durch die erste wird die Verfügung vom 12. September 1916, betreffend Weißkohl, aufgehoben.

Ferner wird bestimmt, daß zu den Bedingungen der Verfügung vom 12. August 1916 folgende Gemüse ausgeführt werden dürfen: Weißkohl (mit Ausnahme von dänischem Weißkohl), Rotkohl (mit Ausnahme von rotem Dauerkohl), Savoyerkohl, Braunkohl und Zwiebeln.

Schließlich erhält Artikel 3 der Verfügung vom 12. August 1916 folgende Fassung:

Der Ausfuhrer ist verpflichtet, für jeden Posten, den er mit Ausfuhrbewilligung auszuführen wünscht, eine bestimmte Menge einer näher anzugebenden Sorte zur Verfügung zu stellen oder zu halten, je nachdem solches bestimmt wird. Dieser Anteil muß von erster Güte sein (soweit Einmache Gemüse in Betracht kommen, zum Einmachen geeignet). Die Lieferung muß gemäß den von der Staatskommission zu erlassenden Vorschriften erfolgen und von der Gemüsezentrale gebilligt werden.

Zur Ausführung dieser Verfügung hat der Minister folgende Anweisung erlassen:

1. Ausfuhrer von Weißkohl sind verpflichtet, für je 100 kg, wofür sie Ausfuhrbewilligung beantragen, 20 kg Weißkohl zum Preise von 1 1/2 Cent für 1 kg dem inländischen Verbrauche zur Verfügung zu stellen.

2. Ausfuhrer von Rotkohl haben für je 100 kg 60 kg Rotkohl zu 4 Cent für 1 kg zu liefern.

3. Ausfuhrer von gelbem Savoyerkohl müssen 30 kg gelben Savoyerkohl zu 3 Cent liefern.

4. Ausfuhrer von grünem Savoyerkohl müssen 10 kg grünen Savoyerkohl zu 3 Cent liefern.

Alle zu liefernden Kohlsorten müssen am Langendyk oder in „de Streek“ in der Provinz Nordholland gezogen sein.

Schließlich hat der Minister verfügt, daß zu den Bedingungen seiner Verfügung vom 28. Juni 1916 auch Rosenkohl ausgeführt werden darf. Von den Zufuhren zu den Auktionen braucht bis auf weiteres nichts für das Inland verkauft zu werden.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam vom 6. Oktober 1916.)

**Bedingungen der Ausfuhrbewilligung für Gemüsesämereien in den Niederlanden.**

Der Nederlandsche Staatscourant Nr. 235 vom 6. Oktober 1916 enthält zwei Verfügungen des Landwirtschaftsministers vom gleichen Tage.

Die erste Verfügung bestimmt:

I. Ausfuhrern von Gartensämereien, die bei der staatlichen Aufsichtskommission über die Vereinigung „Saatzentrale“ eingetragen sind, kann Erlaubnis erteilt werden zur Ausfuhr von:

1. bestimmten Posten Blumenkohlsaaten, Kopfkohlsaaten und anderen Saaten von als Gemüse gezogenen Kohlsorten;

2. bestimmten Posten Saat von weißen Rüben, sofern für je 100 kg, die ausgeführt werden sollen, mindestens 20 kg gute keimkräftige Saat von in Holland gebräuchlichen Sorten für den Verkauf im Inland zurückgestellt werden;

3. bestimmte Posten Kohlrübensaaten, sofern für je 100 kg auszuführende Saat mindestens 20 kg gute keimkräftige Saat von der Sorte englische gelbe Kohlrüben für den Verkauf im Inland zurückgestellt werden.

II. Die Ausfuhrer müssen die von der Saatzentrale verlangten Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtung stellen.

III. Für Saatposten, deren Herkunft und Nämlichkeit nicht feststeht, wird keine Ausfuhrbewilligung erteilt.

Die zweite Verfügung bestimmt:

Ausfuhrern von Gartensämereien, die bei der staatlichen Aufsichtskommission über die Vereinigung „Saatzentrale“ eingetragen sind, kann Erlaubnis zur Ausfuhr bestimmter Posten runder Spinatsaat erteilt werden unter der Bedingung, daß für 300 kg auszuführende runde Spinatsaat 100 kg spitze Spinatsaat mit einer Keimkraft von mindestens 70 % und einer Reinheit von mindestens 88 % der Vereinigung „Saatzentrale“ zum Preise von 50 Gulden für 100 kg zur Verfügung gestellt werden; die Ablieferung hat an einem von der Vereinigung zu bestimmenden Zeitpunkt und in der von ihr zu bestimmenden Weise zu geschehen.

(Bericht des Kaiserl. Generalkonsulats in Amsterdam.)

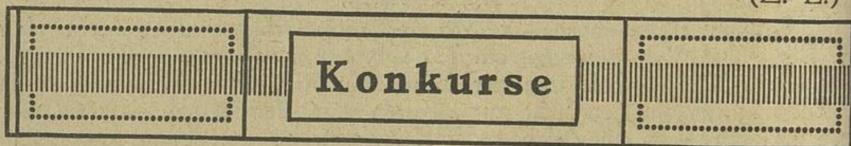
**Obst- und Gemüseeinfuhr aus dem im Osten besetzten Gebiet.**

Der Oberbefehlshaber Ost hat vor kurzem die Ausfuhr von frischem Obst nach Deutschland unterbrochen, um die nötigen Mengen an Marmelade und Backobst für den Heeresbedarf zu sichern. Der Bedarf wird jedoch in einiger Zeit gedeckt sein. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat jetzt mit der Verwaltung Ober-Ost ein Abkommen getroffen, wonach der gesamte Überschuß an Gemüse und Obst aus den besetzten Gebieten in das Deutsche Reich eingeführt werden soll. Zufuhren an frischem Gemüse finden jetzt dauernd in großen Mengen statt; nach dem 1. November 1916 ist auch die Zufuhr von Obst in sichere Aussicht gestellt, so daß zu hoffen ist, daß dadurch der Knappheit in unserem Lande etwas abgeholfen wird.

**Ausfuhr von Hülsenfrüchte- und Gemüse- (auch Küchenkräuter-) Samen.**

Die im Dezember v. Js. den Zollstellen erteilte Ermächtigung, nach Österreich-Ungarn und den besetzten Gebieten gewisse Gemüsesamen zur Ausfuhr ohne besondere Bewilligung zuzulassen, ist unterm 4. Oktober 1916 vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung aufgehoben worden. Künftig ist also in jedem Falle Ausfuhrbewilligung für Hülsenfrüchte- und Gemüse- (auch Küchenkräuter-) Samen erforderlich.

(Z. L.)



Außer bei dem Amtsgericht empfiehlt sich auch die Anmeldung beim Gärtnereischen Gläubiger-Schutzverband Hamburg I, Woltmannstraße 7/9.

Celle. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. L. Schiebler & Sohn ist auf deren Antrag unter Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt.

Zöblitz, Erzb. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtnereibesitzers Oswald Hermann Quint wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

**□ □ □ Inhalt. □ □ □**

114. Verzeichnis von freiwilligen Beiträgen . . . . .	Seite
Gedenkblatt für Mitglieder und deren Angehörige . . . . .	505
Das Eiserne Kreuz . . . . .	505
Zur Maiblumenfrage. Von Johannes Struck . . . . .	506
Zur Einführung der Reismelde als Gemüsepflanze und Körnerfrucht	506
Verzeichnis der auf Reblaus untersuchten Gärtnereien . . . . .	507
Kleine Chronik . . . . .	511
Verbandsnachrichten . . . . .	511
Personalnachrichten . . . . .	513
Kleine Mitteilungen . . . . .	513
Handelsnachrichten, Konkurse . . . . .	514

**Gruppe Hameln und Umgegend.**

Hauptversammlung am Sonntag, den 5. November 1916, nachmittags 3 1/2 Uhr in Hameln, Schapers Hotel, am Hauptbahnhof. Tagesordnung: 1. Eingänge und Mitteilungen. 2. Förderung und Hebung des Obstbaues, verbunden mit Ausstellung von Obst. 3. Aussprache über Lehrlingsausbildung und bevorstehende Lehrlingsprüfung. 4. Vorstandswahl. 5. Fragekasten und Verschiedenes. Zu dieser Hauptversammlung sind alle Kollegen wegen der wichtigen Tagesordnung dringend eingeladen. Wer Obst zur Verfügung hat, wird gebeten, solches zum Ausstellen mitzubringen. Ernst Ritter, Schriftführer.

**Gruppe Oberlausitz.**

Versammlung in Löbau am 5. November, nachmittags 3 Uhr, Gastwirtschaft Reichsadler. Tagesordnung: Eingänge. Bestimmungen zur Lehrlingsprüfung im Königreich Sachsen. Warenumsatzsteuer. Gemeinsame Bezüge. Verschiedenes. Um recht zahlreichen Besuch bittet der Obmann: Ernst Müller.